

## **Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 193. Sitzung am 24. November 2016 in Düsseldorf**

---

### **Programm „Gute Schule 2020“**

Das Präsidium begrüßt, dass das Land mit dem Programm „Gute Schule 2020“ einen Beitrag zur Auflösung des Investitionsstaus im Bildungsbereich und zur Verbesserung der technischen Infrastruktur im Bereich digitaler Bildung leistet.

Die mit dem gewählten Zuwendungsweg verbundene - wenn auch nur formale - Kreditbelastung der Kommunen wird allerdings sowohl von bislang schuldenfreien Städten und Gemeinden als auch von Kommunen, die aufgrund harter Konsolidierungs-Bemühungen Erfolge beim Schuldenabbau erzielt haben, als problematisches Signal empfunden.

Im Übrigen nimmt das Präsidium die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)“ zustimmend zur Kenntnis.

### **Gymnasium G8/G9**

1. Das Präsidium spricht sich dafür aus, vor einer Entscheidung über mögliche Änderungen der Ausbildungsdauer an Gymnasien die für das Jahr 2017 angekündigten Ergebnisse der Evaluation über die Maßnahmen abzuwarten, mit denen erkannten Mängeln von G8 begegnet werden sollte.
2. Das Präsidium weist darauf hin, dass im Falle einer (obligatorischen oder fakultativen) Rückkehr zu G9 ein erheblicher Bedarf an zusätzlichem Schulraum für Gymnasien entstünde. Freie Raumkapazitäten sind in aller Regel nicht vorhanden, so dass eine deutliche finanzielle Belastung auf die kommunalen Schulträger zukäme.

Angesichts des bereits aktuell bestehenden Mangels an Lehrkräften und dem hieraus resultierenden Unterrichtsausfall befürchtet der Ausschuss zudem, dass sich auch diese Problematik bei der Verlängerung der Schulzeit verschärfen wird.

3. Das Präsidium spricht sich gegen Überlegungen aus, die Entscheidung über die Länge der Schulzeit an Gymnasium auf die Ebene der kommunalen Schulträger oder der Schulen zu verlagern. Die grundsätzliche Festlegung auf G8 oder G9 sollte vielmehr landeseinheitlich durch den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber erfolgen.

### **Wohnsitzauflage**

Das Präsidium begrüßt, dass die NRW-Landesregierung - entsprechend der Forderung der kommunalen Spitzenverbände - von der bundesgesetzlichen Möglichkeit einer landesseitigen Wohnsitzauflage Gebrauch machen will.

Das Präsidium lehnt die in dem Entwurf der Verordnung vorgesehene Abweichung des Integrationsschlüssels vom FlüAG-Verteilungsschlüssel ab.

### **Unterhaltsvorschussgesetz**

Das Präsidium sieht in der beabsichtigten Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Anhebung der Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre und Aufhebung der auf 72 Monate begrenzten Bezugsdauer), mit der Kinder von alleinerziehenden Müttern oder Vätern, bei

denen der andere Elternteil keinen oder einen unterhalb des Unterhaltsvorschussatzes liegenden Unterhalt zahlt, begünstigt werden, einen Beitrag zur finanziellen Unterstützung alleinerziehender Personen.

Die Novellierung darf aber nicht zu einer weiteren Belastung der Kommunen führen. Da die geplanten Regelungen massive personelle und organisatorische Folgewirkungen aufgrund der Vervielfachung der Fallzahlen auf die Kommunen hätten, lehnt das Präsidium das in Aussicht gestellte Inkrafttreten Anfang 2017 - eine Umsetzung wäre faktisch unmöglich - strikt ab. Zwingende Voraussetzung sind zudem klare Regelungen, nach denen Bund und das Land NRW die hierdurch anfallenden Mehrkosten tragen müssen.

### **SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe**

Das Präsidium kritisiert nachdrücklich das bisher praktizierte Verfahren zur Reform des SGB VIII. Bei den bekannt gewordenen weitreichenden Änderungen mit ihren gravierenden Auswirkungen auf die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sollte es - wie auch bei vorherigen Reformen - selbstverständlich sein, die für die Umsetzung verantwortlichen Akteure in den Prozess einzubeziehen. Aktuell hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend lediglich Arbeitsentwürfe ohne Kostenfolgeabschätzung für die kommunale Seite vorgelegt, zu denen der Bund keine offiziellen Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt hat.

Das Präsidium hält die Regelungen einer Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für seelisch, körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche sowie die Einbeziehung dieser Leistungen in das System der erzieherischen Hilfen für unausgewogen und nicht umsetzbar. Es werden zwei Hilfesysteme mit unterschiedlichen Zielsetzungen in fachlich nicht sinnvoller Weise zusammengefasst.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die Reform des SGB VIII insbesondere die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen mit seinen 186 Jugendämtern berücksichtigen muss. Gerade die Festlegung der Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für alle behinderte Kinder und Jugendliche, unabhängig von der Art der Behinderung, hätte massive Auswirkungen auf die fachliche, personelle und organisatorische Struktur sowohl der Jugendämter als auch der Landschaftsverbände. Das Präsidium lehnt vor diesem Hintergrund diese aktuell diskutierten Änderungen ab.

Nach Einschätzung des Präsidiums kann bei einer ersten Bewertung der in der Arbeitsfassung dargestellten Maßnahmen nicht von einer Kostenneutralität der Reform ausgegangen werden. Es muss vielmehr aufgrund erheblicher Leistungsausweitungen mit deutlichen Kostensteigerungen gerechnet werden. Sollten durch die beabsichtigte Reform zusätzliche Kosten für die kommunale Seite entstehen, müssen diese vollständig vom Bund getragen werden.

### **Städtebaurecht**

Das Präsidium begrüßt die Zielsetzung der Städtebaurechtsnovelle, das Zusammenleben in Kommunen durch eine bessere Vereinbarkeit von Wohn- und Gewerbenutzung zu stärken. Dies gilt insbesondere für die Schaffung der neuen Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“.

Das Präsidium stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf diesem Ziel jedoch nicht uneingeschränkt gerecht wird, da er in zentralen Handlungsfeldern wie der Vereinfachung von Planungsverfahren und der Stärkung der Innenentwicklung Erschwernisse festlegt. Er fordert die Bundesregierung auf, von der Einführung einer Pflicht zur generellen Vorprüfung des Einzelfalls im Bereich der Umweltverträglichkeit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung und einer Pflicht zur Veröffentlichung von Bauleitplänen auf einem zentralen Internetportal der Bundesländer abzusehen.

Das Präsidium begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die privilegierte Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im planerischen Außenbereich durch eine Anpassung des Planungsrechts zu begrenzen. Der kommunalen Bauleitplanung soll bei der Ansiedlung von großen Tierhaltungsanlagen wieder ein größeres Gewicht beigemessen werden.

### **Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

1. Das Präsidium begrüßt grundsätzlich die Einigung zur künftigen Ausgestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Bund, Länder und Kommunen nunmehr finanzpolitische Planungssicherheit für die Zeit nach 2019 haben.
2. Das Präsidium erwartet, dass die dem Land Nordrhein-Westfalen durch die Neuausrichtung des Finanzausgleichs zusätzlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel von voraussichtlich jährlich rund 1,43 Mrd. Euro auch zur Abmilderung der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen eingesetzt werden. Das Präsidium fordert das Land mit Blick auf Planungssicherheit und Mittelzuwächse dazu auf, bereits heute mit der finanziellen Besserstellung der Städte und Gemeinden zu beginnen und drängende Probleme nicht bis zum Inkrafttreten der Neuregelung zu vertagen.
3. Das Präsidium begrüßt ausdrücklich die angestrebte Weiterführung und Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds für finanzschwache Kommunen sowie die dauerhafte Fortführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG). Gleiches gilt für die Lockerung des Kooperationsverbots im Bildungsbereich zur einfacheren Beteiligung des Bundes an Bildungsinfrastrukturmaßnahmen. Gleichwohl gilt es mit Nachdruck darauf zu achten, dass sich die Länder hier nicht mit Verweis auf den Bund ihrer Finanzierungsverantwortung entziehen.

### **Landesentwicklungsplan NRW**

Das Präsidium stellt fest, dass der von der Landesregierung am 05.07.2016 beschlossene Entwurf des überarbeiteten Landesentwicklungsplans wichtige Forderungen des Städte- und Gemeindebundes NRW aufgreift. Insoweit stellen die Änderungen eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit dar und sind zu begrüßen.

Allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht berücksichtigt bzw. teilweise in abgeschwächter Form umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Festlegungen zum Siedlungsraum und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Daher fordert das Präsidium den Landtag auf, dem LEP-Entwurf nur in einer überarbeiteten Fassung zuzustimmen, die die bestehenden Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung erhält.

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände und des VKU vom 02.11.2016 gegenüber dem Landtag zustimmend zur Kenntnis.

### **Konnexitätsausgleich Tariftreue- und Vergabegesetz**

Das Präsidium begrüßt den Entwurf der Kostenausgleichsverordnung zum geltenden TVgG. Die Landesregierung erkennt mit der Vorlage der Ausgleichsverordnung die den Kommunen durch das TVgG entstandenen Belastungen an, die durch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 20,4 Mio. Euro ausgeglichen werden sollen. Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, die Verordnung noch in diesem Jahr in Kraft zu setzen und den vorgesehenen Ausgleichsbetrag in Höhe von 20,4 Mio. Euro zeitnah an die Kommunen auszuführen.

Das Präsidium empfiehlt den Kommunen, die stellvertretend für alle betroffenen Kommunen fristwährend Verfassungsbeschwerden wegen der Verletzung des Konnexitätsprinzips durch die Repräsentative-Tarifverträge-Verordnung und die RVO TVgG NRW erhoben haben, die Verfassungsbeschwerden zurückzunehmen, sobald die Kostenausgleichsverordnung zum geltenden TVgG in Kraft getreten ist.

### **Verpackungsgesetz**

Das Präsidium lehnt den Entwurf für ein Verpackungsgesetz ab. Der Gesetzentwurf verbessert weder die Rechtsstellung der Städte, Gemeinden und Kreise noch ist er dazu geeignet, die zunehmenden Mengen an Einweg-Verkaufsverpackungen zu begrenzen. Dies gilt insbesondere für Einweg-Flaschen, deren Anteil in den letzten zehn Jahren stetig zugenommen hat, während das Mehrwegsystem von 72 Prozent auf nunmehr 47,5 Prozent zurückgegangen ist.

Das Präsidium stellt fest, dass das privatwirtschaftliche „Duale System“ nach 25 Jahren als gescheitert anzusehen ist. Denn nach einer aktuellen Mitteilung des Bundesministeriums für Bauen und Umwelt sind im Jahr 2014 rund 44,1 Prozent der Einwegverpackungen aus der gelben Tonne bzw. dem gelben Sack durch die privaten Systembetreiber in Müllverbrennungsanlagen entsorgt worden.

### **Umsetzung E-Governmentgesetz NRW**

Das Präsidium begrüßt die Einrichtung eines Förderprogramms zur Umsetzung des E-Governmentgesetzes NRW in den Städten und Gemeinden. Es spricht sich dafür aus, die Fördermittel nicht in kleinen Beträgen an alle 396 Kommunen des Landes auszugeben, sondern mit dem Geld Schwerpunktprojekte wie die Entwicklung des Serviceportals NRW oder das Kompetenzzentrum Digitalisierung/E-Akte zu fördern, von denen alle Städte und Gemeinden profitieren können.

### **Investitionsmittel für Krankenhäuser**

Das Präsidium betont die herausragende Bedeutung der Krankenhäuser für die medizinische Versorgung in Nordrhein-Westfalen und stellt fest, dass die vom Land NRW bereitgestellten Krankenhausinvestitionsmittel nach wie vor nicht ausreichen, um den Investitionsbedarf der Krankenhäuser zu decken.

Das Präsidium unterstützt die Investitionskampagne der Krankenhausgesellschaft NRW (KGNW) „Bündnis für gesunde Krankenhäuser - Investieren aus Verantwortung“ mit dem Ziel einer Verbesserung der Krankenhausinvestitionsfinanzierung. Bedingung hierfür ist allerdings die Unterstützung der kommunalen Forderung durch die KGNW, dass zusätzliche Investitionsfördermittel nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte finanziert werden dürfen. Die Krankenhausfördermittel des Landes müssen erheblich aufgestockt und der kommunale Förderanteil deutlich vermindert werden.